

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Rheidt

Abschnitt 1: Allgemein

§1 Selbstverständnis

Die Kolpingjugend Rheidt ist Teil der Kolpingsfamilie Rheidt und der Kolpingjugend in den überörtlichen Ebenen. Als katholischer, demokratisch verfasster Jugendverband tragen wir zur persönlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen bei und gestalten die Gesellschaft mit. Wir orientieren uns dabei an unserem Verbandsgründer Adolph Kolping und unseren christlichen Wurzeln. Nach diesem Selbstverständnis gestalten wir unsere verbandliche Arbeit.

Abschnitt 2: Jugendversammlung

§ 2 Grundsätzliches:

Die Jugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend Rheidt. Sie tagt einmal im Jahr.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Alle Mitglieder der Kolpingsfamilie Rheidt, die unter 30 Jahren alt sind, sind Mitglieder der Kolpingjugend Rheidt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kolpingjugend Rheidt ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Außerdem ist der*die Jugendbeauftragte (sofern gewählt) der Kolpingsfamilie Rheidt stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder der Leiterrunde nach §9 (4).

§ 4 Einladung und Beschlussfähigkeit

Einladungen müssen drei Wochen vorher in Textform per Email oder Brief bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung eingegangen sein.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht eingeladen wurde.

§ 5 Aufgaben

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- (1) Wahl der Leiterrunde nach § 9 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (2) Wahl des Kassierers*der Kassiererin nach §9 (4) und (5) dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (3) Wahl der Kassenprüfer*innen nach §10 (10) dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (4) Entgegennahme des Jahresberichts der Leiterrunde und des Kassenberichtes und Austausch darüber.
- (5) Beratung über die Arbeit der Kolpingjugend Rheidt.

§ 6 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge an die Jugendversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendversammlung stellen.
- (2) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Jugendversammlung schriftlich der Leiterrunde vorliegen und werden den stimmberechtigten Mitgliedern eine Woche vorher zugänglich gemacht.
- (3) Es können keine Initiativanträge zu dieser Wahl- und Geschäftsordnung gestellt werden. Initiativanträge während der Jugendversammlung bedürfen der Textform und müssen von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Diese Anträge und Gegenreden mit Ausnahme von (2) 11. können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gestellt werden.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 1. Vertagung der Versammlung,
 2. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 3. Überweisung an ein weiteres Gremium der Kolpingjugend,
 4. Versammlungsunterbrechung,
 5. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 6. Schluss der Rednerliste,

7. Begrenzung der Redezeit,
8. Besondere Form der Abstimmung,
9. Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
10. Wiederaufnahme der Sachdiskussion,
11. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
12. Erneute Feststellung der Stimmberechtigung,
13. Ausschluss der Öffentlichkeit,
14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 5, 6 und 7 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wenn es in dieser Wahl- und Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist, ist zur Annahme eines Antrags zur Geschäftsordnung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Ebenso gilt der Geschäftsordnungsantrag §7 (2) 8. „Besondere Form der Abstimmung“ als angenommen, wenn geheime Abstimmung gefordert wird. Wird der Geschäftsordnungsantrag Antrag §7 (2) 8. gestellt und es wird eine Form der offenen Abstimmung gefordert und erhebt sich hierzu Gegenrede, ist dieser Antrag abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung zustimmen. Die Anträge Ziffer 9., 11. Und 12. bedürfen keiner Abstimmung.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Jugendversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll wird allen Teilnehmenden der Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Versammlung zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Leiterrunde erhoben wird.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll werden auf der nächsten Jugendversammlung beraten.

Abschnitt 3: Gremien der Kolpingjugend

§ 9 Leiterrunde

- (1) Die Leiterrunde ist zwischen den Jugendversammlungen das geschäftsführende und beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend Rheidt.
- (2) Sie wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Die Jugendversammlung legt die Größe der Leiterrunde fest. Die Größe darf sieben Personen plus den*die Kassierer*in(nen) nicht unterschreiten.
- (4) Ihr gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. Maximal zwei Kassierer*innen
 2. Die nach § 9 (3) festgelegte Anzahl an Mitgliedern.
- (5) Die Kassierer*innen werden für zwei Jahre gewählt.
- (6) Die weiteren Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- (7) Das Mindestalter für die Leiterrunde ist 14 Jahre. Es müssen mindestens zwei weitere Mitglieder der Leiterrunde volljährig sein. Sollte diese Altersstruktur bei einer Wahl nicht zu Stande kommen, muss die Wahl wiederholt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Rheidt darf eine*n Beauftragte*n für Jugendarbeit mit Sitz in die Leiterrunde entsenden.
- (9) Die Leiterrunde darf zwischen den Jugendversammlungen Mitglieder kooptieren.
- (10) Folgende Aufgabenbereiche werden von der Leiterrunde auf einer konstituierenden Sitzung mit mindestens einer hauptverantwortlichen Person besetzt:
 1. Organisation der Leiterrunde
 2. Protokollführung
 3. Ansprechpartner*in für den Vorstand
 4. Schriftführer*in
- (11) Die Leiterrunde darf weitere Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Arbeitsgruppen sind der Leiterrunde rechenschaftspflichtig.
- (12) Die Wahl in die Leiterrunde verpflichtet zur Teilnahme an einer Gruppenleiter- und Präventionsschulung.

Abschnitt 4: Wahlordnung

§ 10 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin durchgeführt.
- (2) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung vorschlagsberechtigt.
- (3) Zunächst stellen sich die Kandidat*innen vor. Nach Durchführung der Personalbefragung erfolgt die Personaldebatte. Auf Antrag findet eine Personaldebatte unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (4) Die Wahlen für die Leiterrunde finden in geheimer Wahl statt.
- (5) Der Kandidat*die Kandidatin ist gewählt, wenn die absolute Mehrheit erreicht wurde.
- (6) Die Jugendversammlung kann alle von ihren gewählten Mitgliedern der Leiterrunde mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß §6 (2).
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der Leiterrunde beginnt mit Ablauf der Jugendversammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der folgenden ordentlichen Jugendversammlung.
- (8) Die Amtszeit der Kassierer*innen beginnt mit Ablauf der Jugendversammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in zwei Jahren folgenden ordentlichen Jugendversammlung.
- (9) Der Rücktritt eines Mitgliedes der Leiterrunde ist dieser auf der nächsten Sitzung schriftlich zu erklären. Er ist auf der folgenden Jugendversammlung bekannt zu geben.
- (10) Es werden mindestens drei Kassenprüfer*innen für ein Jahr gewählt.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 11 Beschlüsse

Beschlüsse der Jugendversammlung und der Leiterrunde, sowie eventueller weiterer Gremien der Kolpingjugend Rheidt, dürfen der Satzung des Kolpingwerkes sowie der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Köln nicht widersprechen.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Jugendversammlung.

§ 13 Teilnahmebedingungen

Für die Veranstaltungen der Kolpingjugend Rheidt gelten die von der Jugendversammlung beschlossenen Teilnahmebedingungen.

§ 14 In Kraft treten

Diese WGO tritt mit Ablauf der Jugendversammlung der Kolpingjugend Rheidt am 14.7.2019 in Kraft und ersetzt alle vorherigen verfassten Dokumente der Kolpingjugend Rheidt.